

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit  
-Außenstelle Freiburg-  
Herrn Willibald Herz  
Bissierstraße 7  
79114 Freiburg im Breisgau

**Unser Zeichen:** 797.50 - 005869  
**Bearbeiter:** Claudia Geisselbrecht  
**Telefon:** (0 76 34) 51 08-11  
**Telefax:** (0 76 34) 51 08-22  
**Ihr Schreiben:**  
**Ihr Zeichen:**  
**Datum:** 13.04.2022

geisselbrecht@gewerbepark-breisgau.de

**Genehmigungsurkunde Sonderlandeplatz Bremgarten vom 16.01.1997, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen vom 18.02.1998, 17.12.1999 und 27.05.2004; Antrag auf Löschung Ziffer 17 - Betriebspflicht während der im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Betriebszeiten;**

Bezug: Gemeinsame Besprechung mit der Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart und Außenstelle Freiburg) vom 22.03.2022

Sehr geehrter Herr Herz,

hiermit stellen wir den Antrag auf Löschung der Ziffer 17 der Genehmigungsurkunde für den Sonderlandeplatz Bremgarten vom 16.01.1997 (Az. 27 - 3846 SPL Bremgarten) und damit den Antrag, den Zweckverband Gewerbepark Breisgau von der Betriebspflicht gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zu befreien.

## **Begründung:**

### **1. Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz Bremgarten EDTG**

Mit Urkunde vom 16.01.1997 hat der Zweckverband Gewerbepark Breisgau die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landesplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz-2) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage erhalten. In Ziffer 17 ist festgelegt, dass für den Sonderlandeplatz eine Betriebspflicht besteht.

Aus den Unterlagen zum Genehmigungsverfahren, das in enger Abstimmung mit dem damals zuständigen Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde durchlaufen wurde, ergeben sich eindeutige Hinweise, dass alle Beteiligten davon ausgegangen sind, dass es für den Sonderlandeplatz keine Betriebspflicht geben soll:

- a) In den Beratungsvorlagen für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau zur Einrichtung des Sonderlandeplatzes aus den Jahren 1995 und 1996 wurde der Sonderlandeplatz als „Privatflugplatz“ bezeichnet. Dies wurde wie folgt konkretisiert: *„Der Betreiber des Sonderlandeplatzes hat es vollständig in*



*der Hand, zu bestimmen, wer auf dem Sonderlandeplatz zu welchen Zeiten landen kann und wie viele Flüge pro Jahr stattfinden können. Es besteht also die Möglichkeit, die Anzahl der Flugbewegungen auf eine bestimmte Obergrenze zu limitieren, da eine Betriebspflicht für den Sonderlandeplatz nicht besteht, d.h., Flugbetrieb kann nur nach vorherigem Anruf und Genehmigung stattfinden.“*

- b) Im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Regierungspräsidiums Freiburg der durch den Luftverkehr betroffenen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands GewerbePark Breisgau wurden Stellungnahmen abgegeben, die den Flugbetrieb betrafen. Das Regierungspräsidium hat in seinen Antwortschreiben vom 23.12.1996 (Az. 27 – 3846 SLP) wie folgt Stellung genommen: *„...die in Ihrem Schreiben genannten Anregungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. Angesprochen sind Bereiche, die den Flugbetrieb betreffen ... Die Betriebsregelung ist ein Bereich, der vom Zweckverband inhaltlich ausgestaltet werden kann und nicht Gegenstand der nun anstehenden Genehmigung ist. Wir gehen davon aus, dass es insbesondere im Bereich der Ruhezeiten und des Flugverkehrs zu einer einvernehmlichen Regelung kommen wird...“*

Aus diesen Antwortschreiben geht somit eindeutig hervor, dass auch das Regierungspräsidium Freiburg als Luftfahrtbehörde davon ausgegangen ist, dass es für den Sonderlandeplatz Bremgarten keine Betriebspflicht geben wird. Schon damals wurde seitens der gehörten Stadt Bad Krozingen die Einschränkung des Flugbetriebs für einzelne Flugplatznutzer, wie Ultraleichtflugzeuge und Springermaschinen gefordert.

- c) In einer weiteren Beratungsvorlage für die Verbandsversammlung des Zweckverbands GewerbePark Breisgau am 25.09.2002 im Vorgriff auf die Änderungsgenehmigung vom 27.05.2004 (Az. 46 - 3846 SPL Bremgarten-02) wurde folgender Sachverhalt zum Status des Sonderlandeplatzes dargestellt: *„Der Flugplatz des GewerbeParks Breisgau ist im Gegensatz zu den ehemaligen Militärflugplätzen in Lahr (früher Verkehrslandeplatz, jetzt Frachtflughafen) und in Söllingen (Regionalflughafen) bewusst als Sonderlandeplatz für den Geschäftsreiseverkehr und Sportflug bis 20 t konzipiert worden. Der Vorteil dieses Status liegt darin, dass es sich um einen privaten Flugplatz ohne Betriebspflicht handelt. Der Sonderlandeplatz hat weitergehende Steuerungsmöglichkeiten gegenüber den Flugplatznutzern, insbesondere bei Verstößen gegen die Flugdisziplin. Er besitzt daher auch eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung, als dies bei Verkehrslandeplätzen und erst bei Frachtflughäfen und Regionalflughäfen der Fall ist. Darüber hinaus besteht angesichts des nahe gelegenen Euro-Airports Basel-Mulhouse-Freiburg kein Bedarf in der Region für einen zusätzlichen Flugplatz mit Passagier- oder Frachtflügen.“*

Aus den genannten Gründen gehen wir davon aus, dass die Aufnahme von Ziffer 17 der Genehmigungsurkunde, konkret die Betriebspflicht, unbeabsichtigt war. Eventuell könnte die Ziffer aufgrund einer Kopie aus einer Vorlage für eine andere Flugplatzgenehmigung versehentlich übernommen worden sein. Dieser offensichtliche Fehler wurde weder seitens des Zweckverbands als Adressat der Genehmigung noch von der Genehmigungsbehörde selbst bemerkt.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Gründe, die dafür sprechen, dass es für den Sonderlandeplatz keine Betriebspflicht geben kann. Diese Gründe führen wir im Folgenden zusätzlich an, da in der gemeinsamen Besprechung am 22.03.2022 seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart, Frau Andrä, grundsätzlich darauf hingewiesen wurde, dass es in Einzelfällen auch für einen Sonderlandeplatz, eine Betriebspflicht geben kann.

## **2. Stellung der Sonderlandeplätze**

In Baden-Württemberg existieren rund 50 Landeplätze für besondere Zwecke (Sonderlandeplätze). Davon haben weit über 90 Prozent keine Betriebspflicht. Dies ist in der Regel der entscheidende Unterschied zu einem Verkehrslandeplatz.

Die Flexibilität bei den Betriebszeiten und die Möglichkeit, die Anzahl der Flugbewegungen auf eine bestimmte Obergrenze zu limitieren war von Anfang an die Voraussetzung für den Antrag auf Genehmigung des Sonderlandeplatzes. Darüber hinaus die Möglichkeit, bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung die Piloten einfacher disziplinieren zu können (vgl. Ziffer 1).

Ziel des Zweckverbandes GewerbePark Breisgau war und ist es immer noch, die bestehende Akzeptanz des Landeplatzes in der Umgebung nicht zu gefährden. Dies kann nur gelingen, wenn der Sonderlandeplatz keiner Betriebspflicht unterliegt und somit der Flugplatzbetreiber in begründeten Einzelfällen für einzelne Flugplatzbenutzer abweichende Regelungen, wie etwa die Einschränkung der Betriebszeiten, festlegen kann.

Hierzu wurden bereits mehrfach in der Vergangenheit Beschlüsse in der Versammlung des Zweckverbandes GewerbePark Breisgau getroffen, die von der Verbandsverwaltung und der GewerbePark Breisgau GmbH als Betreiberin des Sonderlandeplatzes umzusetzen sind (siehe hierzu auch Ziffer 1).

## **3. Geltung der zeitlichen Beschränkungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) auf Dauer**

Auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten sind sehr viele Oldtimer-/Warbird-Flugzeuge, teilweise mit mehreren 1.000 PS, ohne erhöhten Lärmschutz, stationiert. Der Anteil an den stationierten Flugzeugen (ohne Ultraleichtflugzeuge) liegt bei rund 40 Prozent. Darüber hinaus haben sich Werften angesiedelt, die sich auf die Restaurierung, Optimierung und Wartung von historischen Luftfahrzeugen spezialisiert haben (z. B. MeierMotors GmbH).

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm war es von Beginn an Ziel des Zweckverbandes GewerbePark Breisgau, dass diese Luftfahrzeuge nicht in lärmempfindlichen Zeiten fliegen.

Aufgrund der Anzahl der Flugbewegungen unterlag der Sonderlandeplatz Bremgarten EDTG in den letzten Jahren überwiegend den in § 1 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV) geregelten zeitlichen Beschränkungen. Nur in einzelnen Jahren war die Anzahl der Flugbewegungen zu gering, so auch im Jahr 2020, dessen Statistikzahlen aktuell für die Anwendung der Landeplatz-LärmschutzV herangezogen wurden.

Zur Vermeidung des Hin und Her bei der Anwendung der Landeplatz-LärmschutzV hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands GewerbePark Breisgau in ihrer Sitzung am 17.11.2021 einstimmig beschlossen, dass die Landeplatz-LärmschutzV auch für den Fall angewendet werden soll, dass der Sonderlandeplatz Bremgarten auf Grund der geringen Flugbewegungen nicht unter diese Verordnung fällt.

Mit Schreiben vom 16.02.2022 (Az. 797.50-005282) hat die GewerbePark Breisgau GbmH als Betreiberin des Sonderlandeplatzes daher den Antrag auf Erlass von zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 Landeplatz-Lärmschutz-V bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gestellt.

Mit dem Wegfall der Betriebspflicht könnten die zeitlichen Beschränkungen, unabhängig von der Landeplatz-LärmschutzV über die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) der GewerbePark Breisgau GmbH dauerhaft geregelt werden. Dies wäre sicher auch im Sinne der Flugplatzbenutzer eine verlässliche, belastbare Regelung.

In den Nachrichten für Luftfahrer vom 8.02.2022 (LF 15/6116.3/6) hat das Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Landeplätze mit zeitlicher Einschränkung des Flugbetriebs zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm bekannt gegeben hat. Hier ist der Sonderlandeplatz Bremgarten EDTG nicht mehr aufgeführt. Trotz dieser Veröffentlichung kam es in der laufenden Flugsaison noch zu keiner Flugbewegung innerhalb der lärmempfindlichen Zeiten von Flugzeugen ohne erhöhten Lärmschutz. Daran kann erkannt werden, dass die Einhaltung der lärmempfindlichen Zeiten von den betroffenen Flugplatzbenutzern akzeptiert wird.

Aus den genannten Gründen ist Ziffer 17 aus der Genehmigungsurkunde für den Sonderlandeplatz Bremgarten vom 16.01.1997 zu streichen.

Im Hinblick auf unseren Antrag vom 16.02.2022 auf Erlass von zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 Landeplatz-Lärmschutz-V (siehe Ziffer 3) bitten wir um eine zeitnahe Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Riesterer  
Verbandsdirektor